Änderungsantrag des §8a, Abs. 1 der Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin



<u>Antragsteller:</u> Liberale Hochschulgruppe der HU und RCDS – Humboldt-UNIon

Das StuPa möge beschließen:

"Das StuPa ändert den §8a, Abs. 1 der Wahlordnung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der folgenden Form:

Ist nach § 48 Abs.2 BerlHG Briefwahl zulässig, kann die oder der Wahlberechtigte bis zum 7. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr oder ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens am 1. Wahltag. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Solange zwei von den drei Indikatoren der Corona-Ampel zum Zeitpunkt des Beschlusses der Ausführung der Wahl auf rot sind, kann der studentische Wahlvorstand auf die Urnenwahl verzichten und führt die Wahl komplett per Brief aus."

(zum Vergleich nachfolgend die aktuelle Version): Ist nach § 48 Abs.2 BerlHG Briefwahl zulässig, kann die oder der Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr oder ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

Begründung:

In Anbetracht der aktuellen Pandemie des Virus SARS-COV-2 und der ausgefallenen Wahl des Studentenparlaments, die im aktuellen Semester turnusgemäß stattfinden muss, erachten wir als notwendig, dass das Studentenparlament schnellstmöglich und zwar von der Pandemielage gewählt wird, um das Demokratieprinzip unabhängig aufrechtzuerhalten. Gemäß § 48 BerlHG Abs. 2 Satz 2 ist zurzeit die komplette Ausführung der Wahl per Brief die einzige rechtssichere Alternative und setzt nicht die Urnenwahl voraus. Für uns ist außerdem sehr wahrscheinlich, dass ein hoher Anteil unserer Kommilitonen sich für die Briefwahl bei der nächsten Studentenparlaments entscheidet. Diese wird außerdem die einzige Möglichkeit für Kommilitonen mit einem erhöhten Risiko, welche z. B. Asthma bronchiale beklagen, sein, um sich an diesem demokratischen Verfahren an unserer Universität zu beteiligen. Wir finden, dass aus Solidarität mit der gesamten studentischen Gemeinschaft und aus demokratischer Sicht die Fristen für die Briefwahl flexibler werden sollen, damit die Wahl nicht wieder ausfällt, der studentischer Wahlvorstand, die Wahlhelfer und die Wähler gesund bleiben und niemand deswegen ausgeschlossen wird.